

**Tarifvertrag
für Nahverkehrsbetriebe,
die den BAT/BAT-O bzw. BMT-G/BMT-G-O anwenden,
vom 31. März 2008**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

¹Die Erhöhung der Entgelte in Nahverkehrsbetrieben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die ein Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N) eines kommunalen Arbeitgeberverbandes gilt, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört, erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen TV-N materiell wirkungsgleich entsprechend den Sätzen 2 und 3. ²Für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallenden Beschäftigten haben die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages neben weiteren Änderungen eine Erhöhung der Tabellenentgelte

- a) ab 1. Januar 2008 (im Tarifbereich Ost ab 1. April 2008) um 50 Euro sowie anschließend um 3,1 v. H.,
- b) ab 1. Januar 2009 um weitere 2,8 v. H.

vereinbart. ³Des weiteren ist für die unter den TVöD fallenden Beschäftigten vereinbart, dass im Januar 2009 alle Beschäftigten eine einmalige Sonderzahlung von 225 Euro erhalten; Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit. ⁴Dieser Tarifvertrag regelt abschließend die Übertragung dieser Entgelterhöhung auf Nahverkehrsbetriebe, die noch unter den Geltungsbereich des BAT/BAT-O und des BMT-G/BMT-G-O fallen. ⁵Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen weiterhin durchschnittlich 38,5 Stunden (Tarifgebiet West) bzw. 40 Stunden (Tarifgebiet Ost) wöchentlich.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), die in einem Arbeitsverhältnis zur
- a) Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH,
 - b) Stadtwerke Bonn Dienstleistungs GmbH,
 - c) Dürener Kreisbahn GmbH,
 - d) Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG (HSB),
 - e) Verkehrsbetriebe Ludwigshafen GmbH,
 - f) Märkische Verkehrsgesellschaft mbH,
 - g) Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Strelitz mbH,

h) Stadtwerke Neuss GmbH.

stehen und die

unter den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) – Buchst. a bis f und h – oder

unter den Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) oder den Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – (BMT-G-O) – Buchst. g –

fallen.

- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Nahverkehrsbetriebe, die Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen oder im Kommunalen Arbeitgeberverband Saar sind. ²Für Nahverkehrsbetriebe, die Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Saar sind, wird auf landesbezirklicher Ebene die Übernahme der Tarifeinigung vom 31. März 2008 verhandelt.

§ 2

Erhöhungen der Vergütungen und Löhne

- (1) ¹Die Grundvergütung und der Monatstabellenlohn erhöhen sich in den Jahren 2008 und 2009 zu demselben Zeitpunkt und in demselben Umfang, wie sich die Entgelte des jeweiligen Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe erhöhen, unter dessen räumlichen Geltungsbereich der in § 1 aufgeführte Nahverkehrsbetrieb fällt. ²Der Ortszuschlag, die allgemeine Zulage, Zulagen und Zuschläge sowie sonstige Vergütungs- und Lohnbestandteile des BAT/BAT-O und BMT-G/BMT-G-O sowie der diese Tarifverträge ergänzenden Tarifverträge erhöhen sich gemäß Satz 1, soweit sie durch den
- Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
 - Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum BMT-G,
 - Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O bzw.
 - Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum BMT-G-O,

jeweils vom 31. Januar 2003, ebenfalls erhöht worden sind. ³Die jeweiligen Beträge ergeben sich aus der Anlage und werden festgeschrieben.

- (2) Der Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2009 vom 31. März 2008 gilt nur für die in § 1 Buchst. a bis f sowie h aufgeführten Nahverkehrsbetriebe entsprechend.

§ 3

Keine Fortschreibung von BAT/BAT-O und BMT-G/BMT-G-O

¹Über diesen eigenständigen Tarifvertrag hinaus wird es keine Fortschreibung des BAT/BAT-O und BMT-G/BMT-G-O geben. ²Künftige für Nahverkehrsbetriebe vereinbarte Entgeltsteigerungen werden auf Nahverkehrsbetriebe, die weiterhin den BAT/BAT-O und BMT-G/BMT-G-O anwenden, nicht übertragen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2008 schriftlich beantragen. ²Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin/Frankfurt, den 31. März 2008

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):
Der Vorstand

Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand